

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 22.11.2022, Änderung 12.12.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall am 22.11.2022 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Bad Friedrichshall erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Bad Friedrichshall steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Bad Friedrichshall hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

(a) den ersten Hund	144,-- Euro
(b) den zweiten und jeden weiteren Hund	288,-- Euro
(c) den ersten Kampfhund/gefährlichen Hund i.S.v. § 6 Abs. 1, 2 und 4	720,-- Euro
(d) den zweiten und jeden weiteren Hund, wenn es sich dabei um einen Kampfhund/gefährlichen Hund i.S.v. § 6 Abs. 1, 2 und 4 handelt	1.440,-- Euro

- (2) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 432 Euro.
Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (4) Steuerfreie Hunde (§ 8) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.
Werden neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“.
Werden neben Kampfhunden (ohne Wesenstest) oder gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gilt die Hundeart mit dem niedrigeren Steuersatz als „Ersthund“.

§ 6 Kampfhunde/Gefährliche Hunde

- (1) Als Kampfhunde gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale insbesondere Hunde der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, solange nicht durch Wesenstest für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist:

Bullterrier
Pit Bull Terrier
American Staffordshire Terrier

(2) Als Kampfhunde gelten im Einzelfall auch Hunde der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen:

Bullmastiff
Mastino Napoletano
Fila Brasileiro
Bordeaux-Dogge
Mastin Espanol
Staffordshire Bullterrier
Dogo Argentino
Mastiff
Tosa Inu.

(3) Für Kampfhunde gem. Abs. 1 kann ein sogenannter „Wesenstest“ nach den Anforderungen der „Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000“ vorgelegt werden. Die Entscheidung, dass ein Hund gefährlich oder aggressiv im Sinne des Abs. 1 ist, trifft die Ortspolizeibehörde. Bescheinigt der Wesenstest, dass dieser Hund keine gesteigerte Aggressivität aufweist, wird für diesen Hund der Steuersatz nach § 5 Abs. 1(a) oder 1 (b) wirksam.

Dieser Steuersatz ist anzuwenden ab dem Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem der Wesenstest vorgelegt wird.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die ohne Kampfhunde gem. Abs. 1 und 2 zu sein aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

1. bissig sind
2. in aggressiver Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Als gefährliche Hunde gelten einzelne Hunde, nicht aber die gesamte Hunderasse.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 2 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten 3 Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 6 Abs. 1 und 2.

§ 8 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (a) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- (b) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
- (c) Hunden, die vom „Tierschutzverein Heilbronn und Umgebung e.V.“ aufgenommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt höchstens für die Dauer eines Jahres ab dem Beginn der Steuerpflicht.

(2) Steuerermäßigung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Bei Bewachung von besonders schützenswerten Objekten durch einen Hund, kann auch ohne Vorliegen der Mindestentfernung von 200 m zum nächsten bewohnten Gebäude Steuerermäßigung gewährt werden. In jedem Fall muss der Hund für den angegebenen Zweck, der die Vergünstigung auslöst, geeignet sein.

Der Steuersatz für einen Wachhund ermäßigt sich auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 (a). Der Steuersatz beträgt demnach 72 Euro.

Werden neben dem Wachhund noch andere Hunde gehalten, gilt:

Die Steuerermäßigung kann nur ein Hund erhalten. Für jeden weiteren gehaltenen Hund gilt der Steuersatz nach § 5 Abs. 1 (b) und (d).

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

Anträge auf Steuervergünstigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt Bad Friedrichshall nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen,

3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 (b) die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 sowie gefährliche Hunde gem. § 6 Abs. 4 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt Bad Friedrichshall unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzugezeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Bad Friedrichshall innerhalb eines Monats schriftlich anzugezeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§3 Abs. 1 Nr. 3a KAG BW in Verbindung mit §93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§3 Abs. 1 Nr. 3a KAG BW in Verbindung mit §93 AO).

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeinde-/Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundemarke, die Eigentum der Stadt Bad Friedrichshall bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Bad Friedrichshall kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige der Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt Bad Friedrichshall zurück zu geben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurück zu geben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Bad Friedrichshall zurück zu geben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwider handelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 28.11.2000 mit ihren Änderungen außer Kraft. 1. Änderungssatzung vom 12.12.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bad Friedrichshall, 22.11.2022

Timo Frey
Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.